

52. Zur Frage der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.

HGB. §§ 231 ffg., 274 ffg., 320 ffg.

II. Zivilsenat. Urf. v. 27. Juni 1930 i. S. G. (Rf.) w. Vereinsbank in S. A.-G. u. Gen. (Befl.). II 70/30.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In der Generalversammlung der verklagten Aktiengesellschaft vom 18. April 1929, in der vom Grundkapital von 15 000 000 RM. insgesamt 12 707 112 RM. mit 705 902 Stimmen vertreten waren, wurde u. a. beschlossen:

- I. Die Aktiengesellschaft wird in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien umgewandelt.
- II. Die aus einer Protokollanlage ersichtliche Änderung des Gesellschaftsvertrags wird genehmigt mit der Maßgabe, daß über den Eintritt der ersten Geschäftsinhaber gemäß § 1 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags gesondert abgestimmt wird.
Aus dem Gesellschaftsvertrag ergibt sich die Art der Bestellung der persönlich haftenden Gesellschafter (Geschäftsinhaber).
- III. Die Generalversammlung erklärt sich damit einverstanden, daß die Herren H., Str. und St. (die Beklagten zu 2 bis 4) auf Grund des neugefaßten Gesellschaftsvertrags als persönlich haftende Gesellschafter (Geschäftsinhaber) in die Gesellschaft eintreten. . . .

Gegen diese Beschlüsse stimmten Aktionäre mit zusammen 338 Stimmen, darunter der Kläger mit Aktien im Nennwert von 1000 RM. und 55 Stimmen, der Abstimmung enthielten sich Aktionäre mit zusammen 744 Stimmen. Der Kläger erklärte gegen diese Beschlüsse sofort Widerspruch zu Protokoll. Sie wurden aber trotzdem zum Handelsregister angemeldet und demnächst eingetragen; die Eintragung wurde auch amtlich bekanntgemacht. Der Kläger behauptet, die Beschlüsse seien aus einer Reihe von Rechtsgründen nichtig und anfechtbar, und erhob Klage mit dem Antrag, sie für nichtig zu erklären sowie festzustellen, daß die Vereinsbank in S. nach wie vor eine Aktiengesellschaft sei und die Beklagten Str., S.

und St. zu ihrer Vertretung nicht befugt seien. Die Klage war gegen die „Bereinsbank in S.“ und gegen die genannten drei weiteren Beklagten gerichtet. In der Folge beantragte der Kläger nach Eintragung der Umwandlungsbeschlüsse ins Handelsregister gemäß § 57 ZPO. die Bestellung eines Prozeßvertreters für den Vorstand der Vereinsbank, worauf der Mitbeklagte Str. vom Landgericht „für den Vorstand der Vereinsbank als Prozeßpfleger“ bestellt worden ist.

Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Seine Revision hatte teilweise Erfolg.

Gründe:

I. Soweit die Klage gegen die Beklagten Str., S. und St. gerichtet und gegen die verklagte Gesellschaft nicht Anfechtungsklage erhoben ist, handelt es sich um gewöhnliche Feststellungsklagen nach § 256 ZPO., welche vermögensrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben. Ein ausschließlicher landgerichtlicher Gerichtsstand besteht für sie nicht. Die Zulässigkeit der Revision ist deshalb vom Vorhandensein eines den Betrag von 6000 RM. übersteigenden Beschwerdebetrags abhängig (ZB. 1912 S. 802 Nr. 20, 1929 S. 1371 Nr. 8; RGUrt. vom 21. März 1930 II 219/29 sowie ZB. 1928 S. 222 Nr. 7, S. 1569 Nr. 15). Daran fehlt es aber hier. Der Kläger hat in der Klage den Wert des Streitgegenstandes auf 200 bis 300 RM. angegeben und hierzu zutreffend ausgeführt, daß sich dieser Wert nach seinem Interesse an den begehrten Feststellungen richte. Für dieses Interesse ist aber in erster Linie ausschlaggebend die Höhe seines Aktienbesitzes, den der Kläger selbst nach dem Nennwert nur auf 1000 RM. beziffert hat. Bei dieser Sachlage ist nicht ersichtlich, wie das Interesse des Klägers 6000 RM. erreichen oder gar übersteigen sollte.

Demgemäß ist die Revision gegen die Beklagten Str., S. und St. und in Ansehung der Feststellungsklage auch die gegen die verklagte Gesellschaft gerichtete Revision ohne weiteres unzulässig (§§ 3, 546 ZPO.).

II. Anders steht es mit der aktienrechtlichen Anfechtungsklage. Die Zulässigkeit der Revision folgt hier aus § 272 Abs. 2 HGB. in Verb. mit § 547 Nr. 2 ZPO. Der erkennende Senat hat sich schon wiederholt auf den Standpunkt gestellt, daß mit dieser Klage auch Wichtigkeitsgründe verfolgt werden können. Die — von Amts wegen

zu prüfenden — Voraussetzungen der Form und der Frist der Anfechtungsklage sind hier unzweifelhaft gewahrt. Die Klage ist insbesondere den sämtlichen Aufsichtsratsmitgliedern der verklagten Gesellschaft fristgemäß zugestellt. In gleicher Weise ist die Zustellung an die persönlich haftenden Gesellschafter der angeblichen Kommanditgesellschaft auf Aktien erfolgt. Nachdem die Umwandlungsbeschlüsse in das Handelsregister eingetragen und durch Bekanntmachung nach außen verlaublich waren, genügte es, daß die Anfechtungsklage den persönlich haftenden Mitgliedern (Geschäftsinhabern), die bis auf weiteres an die Stelle des bisherigen Vorstands der Aktiengesellschaft getreten waren, und dem Aufsichtsrat zugestellt wurde. Selbst wenn aber in ersterer Hinsicht Bedenken bestehen würden, so ist die Klage auf alle Fälle auch dem für den Vorstand der Beklagten bestellten Prozeßpfleger fristgemäß zugestellt.

III. Sachlich dreht sich der Streit der Parteien vorab um die Frage, ob die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien im Wege der Satzungsänderung — d. h. ohne Auflösung und Neugründung — möglich ist. Der Berufungsrichter bejaht dies. Er ist der Meinung: Der Umstand, daß § 332 HGB. wohl den Fall der Umwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft zulasse und des näheren regle, nicht aber auch den umgekehrten Fall erwähne, rechtfertige noch nicht die Annahme, daß eine solche Umwandlung unzulässig sei. Die §§ 332 flg. HGB. gingen auf Art. 206a des Gesetzes vom 18. Juli 1884 zurück, wonach eine Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft habe umgewandelt werden können, wenn dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen gewesen sei. Damals sei die Kommanditgesellschaft auf Aktien noch als eine Unterart der Kommanditgesellschaft angesehen und deshalb zu den Personalgesellschaften gerechnet worden. Der Übergang von einer Personal- zu einer Kapitalgesellschaft habe im Jahre 1884 ohne entsprechende gesetzliche Vorschrift als unmöglich gegolten. Art. 206a A.D.H.G.B. habe aber gerade einen solchen Fall betroffen, nämlich die Umwandlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien als einer Unterart der Kommanditgesellschaft in eine Kapitalgesellschaft, er sei also vom Gesetzgeber als eine keiner Verallgemeinerung zugängliche Sondervorschrift angesehen worden. Dieser Sondercharakter sei aber den Vorschriften der §§ 332 flg. HGB. nicht mehr beizumessen. Die Kommandit-

gesellschaft auf Aktien sei nach dem späteren Standpunkt des Gesetzgebers ersichtlich eine Kapitalgesellschaft. Bei der in § 332 HGB. vorgesehenen Umwandlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft unter Aufrechterhaltung der „Identität“ der Gesellschaft handle es sich demgemäß nur noch um die „Umorganisation“ einer Kapitalgesellschaft in eine ebensolche, wenn auch anders geartete Gesellschaft. Das folge insbesondere aus § 320 HGB. selbst. Die Umwandlung gleichartiger Handelsgesellschaften sei aber dem Gesetz ohnehin nicht fremd. Auf ähnlichen Gedankengängen beruhten die in §§ 143 fgl. GenG. vorgesehenen Möglichkeiten der Umwandlung von Genossenschaften; ob die §§ 80, 81 UmbHG. hierher einzureihen seien, könne auf sich beruhen. Es bestünden daher gegen die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien keine begrifflichen Bedenken. Das Handelsgesetzbuch habe die Vorschriften der Art. 174a, 180h Abs. 3 und des Art. 181 UDGWB. nicht übernommen. Von Gesetzes wegen brauche sich jetzt der Geschäftsinhaber weder mit einer Vermögenseinlage noch durch Aktientübernahme an der Gesellschaft zu beteiligen, er habe nur persönlich für die Gesellschaftsschulden zu haften. Nach § 320 HGB. seien sodann auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien die für die Aktiengesellschaft geltenden Vorschriften anwendbar, soweit nichts anderes im Gesetz bestimmt sei oder sich aus der Eigenart der Kommanditgesellschaft auf Aktien ergebe. Aus alledem sei zu folgern, daß das Fehlen einer dem § 332 HGB. entsprechenden Vorschrift für den Fall der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien nicht auf die Absicht zurückzuführen sei, eine solche Möglichkeit zu erschweren oder zu verhindern. Aus dem Schweigen des Gesetzes lasse sich deshalb nichts gegen die Zulässigkeit einer solchen Umwandlung herleiten. Sonach handle es sich vorab darum, ob die Änderung der Gesellschaftsform einer Kapitalgesellschaft unter Aufrechterhaltung der Identität auch ohne positive Gesetzesvorschrift möglich sei. Dies hänge von der Prüfung der Interessenlage ab. Eine solche ergebe aber, daß keinerlei beachtliche Interessen entgegenstünden, und zwar weder öffentlichrechtliche noch privatrechtliche. In letzterer Hinsicht kämen die Interessen der Gläubiger und der Aktionäre (Gesellschafter) in Frage. Gläubigerinteressen würden aber überhaupt nicht berührt. Anders liege es allerdings bei den Aktionären. Denn nicht nur ihre Beteiligung

am Geschäftsergebnis, sondern auch die Art der Geschäftsleitung und ihr Einfluß darauf werde durch eine solche Umwandlung erheblich betroffen; allein grundsätzlich verhalte es sich damit nicht anders als bei jedem anderen Generalversammlungs-Beschluß, der die Aktionäre und ihre Rechte berühre. Soweit ein solcher Beschluß nicht zwingenden Gesetzesvorschriften widerspreche und nicht in Sonderrechte eingreife, sei er für die Aktionäre bindend. Sonderrechte kämen hier nicht in Betracht; es handle sich um eine alle Aktionäre gleichmäßig treffende Änderung ihrer Mitgliedschaftsrechte. So wenig die allgemeine Beschränkung der Dividende auf einen gewissen Satz oder die „Poolung“ des Reingewinns mit dem Gewinn anderer Gesellschaften einen Eingriff in ein Sonderrecht darstelle, so wenig treffe dies auf die mit der Umwandlung in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien verbundene Änderung in der Gewinnverteilung oder beim Übergang der gesetzlichen Vertretung vom Vorstand auf die Geschäftsinhaber zu. Die mit der erforderlichen Mehrheit unter Beachtung der sonstigen gesetzlichen Vorschriften gefaßten Generalversammlungs-Beschlüsse seien für den Einzelaktionär bindend. Der Umstand, daß durch den Umwandlungsbeschluß die Interessen der Aktionäre betroffen worden seien, könne deshalb nicht dazu führen, die Zulässigkeit eines solchen Beschlusses überhaupt zu bezweifeln. Nur darum könne es sich handeln, welche Mehrheit hierfür zu erfordern sei. Keinesfalls sei Einstimmigkeit nötig. Bei der Möglichkeit eines Mehrheitsbeschlusses müsse es sein Bewenden haben. Hier sei der Beschluß mit mehr als 99% der vertretenen und mit mehr als 75% der gesamten Stimmen gefaßt worden; nur 0,0479% der vertretenen Stimmen hätten sich dagegen erklärt. Die Mehrheit sei also größer als irgendeine der sonst vom Gesetz geforderten erhöhten Mehrheiten. Ein solcher Beschluß müsse notwendig die Gesamtheit binden. Der Umwandlungsbeschluß als solcher sei demnach rechtsgültig.

Die Revision rügt im besonderen Verletzung der §§ 250, 294, 303, 305, 307, 321, 322 Abs. 3 HGB. Sie macht geltend: Daraus, daß die Kommanditgesellschaft auf Aktien jetzt in einem besonderen Abschnitt des zweiten Buchs des Handelsgesetzbuchs geregelt sei, lasse sich kein Beweisgrund dafür herleiten, daß nunmehr im Gegensatz zum früheren Rechtszustand die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien durch bloße

Satzungsänderung unter Ausschluß der Liquidation und unter Wahrung der Identität der Gesellschaft habe zugelassen werden sollen. Die grundsätzliche Unterscheidung zwischen Personal- und Kapitalgesellschaften sei dem Gesetze fremd, und aus diesem angeblichen Gegensatz könnten keine so weitreichenden Folgerungen gezogen werden, wie das Berufungsgericht es tun wolle. Im übrigen ergebe sich aus den §§ 303 bis 305, 307 HGB. und aus § 80 GmbHG., daß es dem Gesetzgeber ferngelegen habe, solche Umwandlungen durch einfache Satzungsänderungen ohne Liquidation zuzulassen. § 80 GmbHG. schließe im besonderen die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mbH. ohne Auflösung aus. Die Gründung von Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sei im öffentlichen Interesse durch eine Reihe zwingender Vorschriften geregelt; ohne deren Beachtung könne — soweit das Gesetz nicht Ausnahmen zulasse — weder eine Aktiengesellschaft aufhören noch eine Kommanditgesellschaft auf Aktien entstehen.

Die Revisionsangriffe sind im Ergebnis begründet.

Die vom Berufungsgericht grundsätzlich bejahte Möglichkeit der „Umwandlung“ einer Aktiengesellschaft im Wege der Satzungsänderung in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien wird im Schrifttum ganz überwiegend verneint. Die herrschende Ansicht stützt sich im wesentlichen auf die Erwägung, daß der Gesetzgeber, wenn er eine solche einfache Umwandlung für zulässig erachtet hätte, sicher nicht für den umgekehrten Fall in den §§ 332ffg. HGB. besondere Vorschriften gegeben hätte; von anderer Seite wird auf die Verschiedenheit im Aufbau der Aktiengesellschaft und der Kommanditgesellschaft auf Aktien hingewiesen.

Dem Berufungsgericht ist ohne weiteres zuzugeben, daß sich aus der Entstehungsgeschichte der in Betracht kommenden Vorschriften kein durchschlagender Beweisgrund gegen die Möglichkeit einer solchen Umwandlung herleiten läßt. Insbesondere läßt sich nicht sagen, daß das Fehlen einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift für den Fall der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien seine Ursache etwa in einer besonderen Einstellung des Gesetzgebers gegenüber der Kommanditgesellschaft auf Aktien habe. In der Begründung zum Entwurf des Handelsgesetzbuchs S. 158 ist darauf hingewiesen, daß schon

bei den Beratungen über die Aktiennovellen vom 11. Juni 1870 und vom 18. Juli 1884 die Frage aufgeworfen worden sei, ob es bei der geringen Bedeutung, die der Kommanditgesellschaft auf Aktien nach Beseitigung des Erfordernisses der staatlichen Genehmigung für die Errichtung der Aktiengesellschaft noch zukomme, überhaupt angezeigt sei, diese Gesellschaftsform beizubehalten; eine erhebliche Vermehrung habe nicht stattgefunden; trotzdem sei aber von einer Beseitigung der Kommanditgesellschaft auf Aktien abgesehen. Die Beibehaltung einer Gesellschaftsform, die auf dem an sich berechtigten Gedanken der Vereinigung eines Aktienkapitals mit der persönlichen Haftung einzelner, der Gesamtheit der Aktionäre gleichberechtigt und unabhängig gegenüberstehender Mitinhaber des Unternehmens beruhe, sei wünschenswert. Demgemäß ist dann auch im Handelsgesetzbuch die Kommanditgesellschaft auf Aktien, obgleich sie im Wirtschaftsleben an Bedeutung stark hinter die Aktiengesellschaft zurückgetreten war, beibehalten und im übrigen weithin den aktienrechtlichen Vorschriften unterworfen worden. Daraus läßt sich keineswegs entnehmen, daß das Gesetz grundsätzlich die Aktiengesellschaft vor der Kommanditgesellschaft auf Aktien begünstige und etwa auf eine Verdrängung oder Zurückdrängung dieser letzteren Gesellschaftsform abziele. Im Gegenteil ist aus der durchgreifenden Vereinfachung der gesetzlichen Vorschriften, aus der Beseitigung zahlreicher Sondervorschriften und deren Ersatz durch die aktienrechtlichen Anordnungen viel eher der Schluß zu ziehen, daß damit die Bedingungen für die Benutzung dieser Gesellschaftsform im Wirtschaftsleben günstiger gestaltet werden sollten. Richtig ist ferner, daß das Gesetz selbst gerade in den §§ 332 bis 334 HGB. die Verwandlung einer Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft im Wege der Satzungsänderung unter Wahrung der Identität der Körperschaft zuläßt. Sicher kann sodann in gleichem Sinn eine offene Handelsgesellschaft in eine Kommanditgesellschaft und umgekehrt letztere in eine offene Handelsgesellschaft umgewandelt werden. Ob aber schlechthin alle die Fälle der §§ 143 bis 145 GenG. hierher zu rechnen sind, kann schon zweifelhaft sein. Denn die Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Nachschußpflicht oder mit beschränkter Haftpflicht ist nach § 143 Abs. 1 und 2 GenG. den für die Verteilung des Gesellschaftsvermögens im Fall der Auflösung geltenden Vor-

schriften unterstellt (RdZ. Bd. 74 S. 6). Unbedenklich ist allerdings die Umwandlung einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in eine solche mit unbeschränkter Haftpflicht oder Nachschußpflicht als „echte“ Umwandlung anzusehen. Anders verhält es sich schon mit den §§ 80, 81 GmbHG., welche die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mbH. zum Gegenstand haben. Dieser Rechtsvorgang ist Auflösung der bestehenden und Neugründung einer anderen Gesellschaft (FfW. 1910 S. 720 Nr. 35; Scholz GmbHGesetz Anm. 3 zu § 80; Brodmann GmbHGesetz Anm. 1 zu § 80). Er ist also rechtlich ganz anders geordnet als der Fall des § 332 HGB., der eben eine Auflösung vermeidet und die Umwandlung in der Form der Satzungsänderung der bestehenden Gesellschaft, wenn auch unter besonderen Sicherungen, zuläßt. Daß die Umwandlung der Personal- in Kapitalgesellschaften und umgekehrt sich nur im Weg der Auflösung und Neugründung vollziehen kann, ist unzweifelhaft. Aus alledem ergibt sich zunächst so viel mit Sicherheit, daß der wirtschaftliche Tatbestand der Umwandlung einer Gesellschaft in eine solche anderer Rechtsform rechtlich ganz verschieden geregelt ist, mit anderen Worten, daß nach dem geltenden Recht die Umwandlung ein wirtschaftlicher, aber kein Rechtsbegriff ist. In diesem Zusammenhang ist weiter darauf hinzuweisen, daß die §§ 80ffg. GmbHG. nur den Fall der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Gesellschaft mbH. behandeln, nicht aber umgekehrt auch die Umwandlung einer Gesellschaft mbH. in eine Aktiengesellschaft. Im Schrifttum besteht, soweit ersichtlich, Einigkeit darüber, daß die §§ 80ffg. GmbHG. auf den letzteren Fall nicht entsprechend anwendbar sind, und daß die Umwandlung, nicht anders als auch sonst im allgemeinen, nur auf dem Weg der Auflösung und der Neugründung vor sich gehen kann (RdZ. Bd. 74 S. 6; Scholz a. a. O. Anm. XII zu § 80 GmbHG.; Brodmann a. a. O. Anm. 1 zu § 80 GmbHG.; Staub-Hachenburg GmbHG. § 80 Anm. 1).

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist sodann wirtschaftlich und rechtlich eine Gesellschaft eigener Art. Sie hat wegen der Vereinigung eines Aktienkapitals mit der persönlichen und unbeschränkten Haftung einzelner in gewissem Sinn einen gemischtwirtschaftlichen Charakter, und dieser wirtschaftliche Aufbau prägt sich auch in ihrem rechtlichen Gefüge aus durch die Vereinigung aktienrechtlicher Vorschriften mit solchen über die Kommanditgesellschaft, verbunden mit

einer Anzahl von Sondernormen. Dies führt zu den für die Entscheidung ausschlaggebenden Gesichtspunkten. Begrifflich kann von einer Satzungsänderung nur dann die Rede sein, wenn die beschlossenen Änderungen den rechtstypischen Charakter der Gesellschaft unberührt lassen, wenn sie nicht auf die Beseitigung der nach dem geltenden Recht für die Wesenseigenschaft der bestehenden Gesellschaft unerlässlichen und insofern zwingenden Merkmale und deren Erfass durch ebensolche einer anderen Gesellschaftsform abzielen. Andernfalls gehen die Beschlüsse weit über das hinaus, was unter Satzungsänderung noch verstanden werden kann. Beschlüsse der letzteren Art entkleiden die Gesellschaft ihrer bisherigen Rechtsform, setzen an ihre Stelle eine völlig neue und stellen sich, so gesehen, rechtlich als Neugründung dar. So verhält es sich in der Tat auch mit den hier in Frage stehenden Beschlüssen. Nach einer der Grundregeln der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung die Versammlung der Gesellschafter überhaupt; sie ist das oberste Organ der Gesellschaft als solcher, in dessen Händen allein schließlich das Schicksal der Gesellschaft liegt. Gewiß kann sie durch die Satzung für diese oder jene Angelegenheit ihre gesetzliche Machtfülle zugunsten eines anderen Gesellschaftsorgans in gewissen Richtungen beschränken. Sie kann aber grundsätzlich auf dem Wege der Satzungsänderung auch solche Gegenstände des gesellschaftlichen Lebens wieder an sich ziehen. In allen lebenswichtigen Fragen kann sie sich überhaupt nicht ausschalten. Ganz anders bei der Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Generalversammlung ist bei ihr nicht eine Versammlung der Gesellschafter schlechthin, sondern nur eine solche der Kommanditisten. Eben deshalb ist sie Organ der letzteren, nicht aber Organ der Gesamtgesellschaft. Dazum steht ihr grundsätzlich auch nur das Recht zu, über solche Dinge allein zu beschließen, welche die Rechte der Kommanditisten zum Gegenstand haben. Beschlüsse, welche Angelegenheiten betreffen, für die bei der Kommanditgesellschaft das Einverständnis der persönlich haftenden Gesellschafter und der Kommanditisten erforderlich ist, bedürfen dagegen der Zustimmung der Geschäftsinhaber (vgl. § 327 HGB.). Insofern ist, und zwar gerade in den für das gesellschaftliche Leben wichtigsten Fragen, die Macht ihrer Generalversammlung ganz außerordentlich eingeschränkt. Sie ist auf die Zustimmung der Geschäftsinhaber angewiesen, die als solche außerhalb der Generalversammlung stehen

und rechtlich überdies ihr gleichgeordnet und unabhängig gegenübergestellt sind. Erst im Fall der Übereinstimmung beider Teile kommt eine für die Gesellschaft als solche beachtliche Willensentschließung zustande. Jede Aktiengesellschaft muß sodann einen Vorstand haben, der sie gerichtlich und außergerichtlich vertritt und dessen Bestellung jederzeit widerruflich ist (§ 231 HGB.). Auch insofern handelt es sich um ein rechtswesentliches Merkmal der Aktiengesellschaft. Die Kommanditgesellschaft auf Aktien dagegen hat keinen Vorstand. Ihr Vertretungsorgan sind die persönlich haftenden Gesellschafter, deren Vertretungsbefugnisse sich grundsätzlich nach den §§ 161, 125 bis 127 HGB. richten. Ihre rechtliche Stellung wurzelt im Gesellschaftsvertrag; sie sind Gesellschafter und müssen es sein, und damit sind sie zugleich vertretungsberechtigt. Sie werden nicht durch Wahl bestellt und können nicht jederzeit abberufen werden; § 231 Abs. 3 HGB. gilt für sie nicht. Unter Umständen kommt ihre Ausschließung als Gesellschafter in Betracht (§ 330 Abs. 4 HGB.). Eine Gestaltung dieser Art ist bei der Aktiengesellschaft rechtlich ausgeschlossen. Generalversammlungs-Beschlüsse, die dahin abzielten, wären schlechthin und unheilbar nichtig, wie keiner weiteren Ausführung bedarf. Eine Aktiengesellschaft mit einem oder mehreren persönlich haftenden Gesellschaftern, mit einem Vertretungsorgan nach Art der Geschäftsinhaber der Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine rechtliche Unmöglichkeit. Daß endlich auch Stellung und Aufgaben des Aufsichtsrats zum Teil andere sind, ergibt sich aus § 328 HGB.

Diese Wesensverschiedenheiten im rechtlichen Aufbau der beiden Gesellschaftsformen schließen an und für sich schon allein die Möglichkeit der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien durch satzungsändernden Beschluß aus. Dies verkennet das Verfassungsgericht. Von dem hier vertretenen Standpunkt aus stellt sich allerdings die Vorschrift des § 332 HGB. als eine positivrechtliche Sondervorschrift dar, deren Ausdehnung im Wege der entsprechenden Anwendung auf andere Fälle, insbesondere auf den umgekehrten Fall der Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, von vornherein bedenklich ist. Sie wäre allenfalls dann möglich, wenn die zu berücksichtigenden Interessen im wesentlichen in beiden Fällen gleich lägen.

Dem Verfassungsgericht kann darin beigetreten werden, daß

Rücksichten auf die Belange der Gläubiger nicht im Wege stünden. Den Gläubigern wird durch die Umwandlung der Aktiengesellschaft in die Kommanditgesellschaft auf Aktien kein Haftungs- und Zugriffsgegenstand genommen. Im Gegenteil, ihre Rechtslage wird durch den Zutritt der persönlichen Haftung der Geschäftsinhaber — gegebenenfalls noch verstärkt durch etwaige Einlagen — verbessert. Insofern liegen die Verhältnisse für die Möglichkeit einer solchen Umwandlung sogar noch erheblich günstiger als in dem vom Gesetz geregelten Fall der Verwandlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien in eine Aktiengesellschaft, bei der sich die Rechtslage in der Tat wesentlich zuungunsten der Gläubiger verschiebt; denn für sie fällt in Zukunft die persönliche und eine etwaige sachliche (Einlagen?) Haftung der Komplementäre weg. Bei Umwandlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien in die Aktiengesellschaft wird aber andererseits die Rechtslage der Aktionäre nach verschiedener Richtung hin wesentlich verbessert. Dies gilt einmal für die Herrschafts- und Mitverwaltungsrechte, sofern nunmehr die Generalversammlung der Aktionäre das höchste und schließlich allein entscheidende Gesellschaftsorgan ist, sodann für die Gewinn- und Liquidationsrechte, weil der Reingewinn und der Liquidationsüberschuß nunmehr den Aktionären ganz zur Verfügung stehen. Auf diese besondere Interessenlage sind ersichtlich auch die Vorschriften der §§ 332 flg. HGB. zugeschnitten. Umgekehrt werden aber auch die bezeichneten Interessen der Aktionäre im Fall der Umwandlung der Aktiengesellschaft in die Kommanditgesellschaft auf Aktien grundsätzlich viel empfindlicher und einschneidender betroffen als im umgekehrten Fall. Gewiß erfährt die Kreditgrundlage der Gesellschaft durch den Zutritt der persönlichen Haftung und etwaiger Einlagen der Geschäftsinhaber an sich eine Verbreiterung, mit der auch eine tatsächliche Stärkung der finanziellen Kräfte der Gesellschaft verbunden sein kann. Dies ändert aber nichts daran, daß die Herrschafts-, Gewinn- und Liquidationsrechte der Aktionäre rechtlich durch eine solche Umwandlung viel mehr betroffen und beeinträchtigt werden als im umgekehrten Fall. Die Umwandlung der Kommanditgesellschaft auf Aktien in die Aktiengesellschaft ist demnach auf Grund einer anderen Interessenlage geregelt worden, als sie hier gegeben ist. Eben deshalb ist es vollends nicht angängig, die Vorschriften der §§ 332 flg. HGB. hier entsprechend anzuwenden.

Somit ist nach geltendem Recht die Umwandlung einer Aktiengesellschaft in eine Kommanditgesellschaft auf Aktien auf dem hier versuchten Wege des Satzungsändernden Mehrheitsbeschlusses rechtlich nicht möglich. Ob sie mit Zustimmung aller Aktionäre, also nicht nur der in der Generalversammlung vertretenen, hätte erfolgen können, mag auf sich beruhen. Auch insoweit wären grundsätzliche Bedenken zu erheben. Hier war jedenfalls weder das gesamte Aktienkapital in der Generalversammlung vertreten, noch haben alle Aktionäre zugestimmt. Ein Teil hat vielmehr widersprochen und der Kläger hat seinen Widerspruch im Wege der Klage weiter verfolgt.

Im übrigen mag noch darauf hingewiesen werden, daß für Beschlüsse von solcher Tragweite, wie sie hier in Frage stehen, die gewöhnliche Satzungsändernde Mehrheit keinesfalls ausreichen könnte. Auf § 332 Abs. 3 S.O.B. kann nicht zurückgegriffen werden, weil er den umgekehrten Fall, und, wie schon dargelegt, eine ganz andere Interessenslage zum Gegenstand hat. Andererseits liegt auf der Hand, daß, wenn die grundsätzliche Frage der Zulassung einer Umwandlung von der Art, wie sie hier in Rede steht, durch Mehrheitsbeschluß zu bejahen wäre, dies nur unter gleichzeitiger Festlegung der besonderen Erfordernisse einer solchen Mehrheit geschehen könnte. Eine derartige Festlegung ist aber nicht Aufgabe der Rechtsprechung, sondern der Gesetzgebung. Was nach dem gegenwärtigen Rechtszustand allein in Betracht käme, wäre immer nur das Erfordernis der Zustimmung der Aktionäre in ihrer Gesamtheit.

Den Beklagten kann zugegeben werden, daß die Rechte der Aktionäre einer Aktiengesellschaft unmittelbar und mittelbar weithin der Mehrheitsherrschaft unterworfen sind. So können unter Umständen, z. B. durch Schaffung von „kapitallosen“ Vorzugsaktien mit hohem Stimmrecht und Vorzugsrecht in Ansehung der Gewinnbeteiligung und der Beteiligung am Liquidationserlös, für die Stammaktionäre wirtschaftliche Verhältnisse geschaffen werden, welche diese Gattung von Aktionären noch viel ungünstiger stellen, als nach der gesetzlichen Regel die Kommanditisten einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gegenüber den Geschäftsinhabern gestellt sind. Allein das ändert nichts daran, daß bei der Aktiengesellschaft nach wie vor die Generalversammlung der Aktionäre das oberste Organ der Gesellschaft als solcher ist und ganz von sich aus jene Vorzugs-

rechte wieder beseitigen kann, falls sich nur die nötige Aktionärsmehrheit dafür findet. Es mag sein, daß sich im Lauf der wirtschaftlichen Entwicklung das Bedürfnis nach einer erleichterten Form der Umwandlung der Aktiengesellschaft in die Kommanditgesellschaft auf Aktien in größerem Umfang herausgestellt hat. Die insoweit im Gesetz vorhandene Lücke kann aber nach dem jetzigen Rechtszustand nicht von der Rechtsprechung ausgefüllt werden. Hier Abhilfe zu schaffen, ist Aufgabe der Gesetzgebung. In den Fragebogen VIII und IX des Reichsjustizministeriums zur Reform des Aktienrechts ist übrigens unter Teil IX Nr. IV 2 gerade auch diese Frage gestellt.

Nach alledem mußte der Anfechtungsklage gegenüber den angegriffenen Generalversammlungs-Beschlüssen in vollem Umfang stattgegeben werden. Die verklagte Gesellschaft besteht somit in der Rechtsform der Aktiengesellschaft unverändert weiter.